

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf, betreffend Ordnung und Ausschcheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen.

(Vom 13. Januar 1863.)

Tit. !

In der Kommission, welche mit der Vorberathung des rubricirten Gesetzesentwurfes beauftragt worden ist, hat sich eine Minderheit, bestehend aus den Herren Gytel, Steinegger und dem Unterzeichneten, dafür ausgesprochen, daß auf den Vorschlag des Bundesrathes nicht einzutreten sei, weil die in demselben enthaltenen Bestimmungen die Befugnisse der Bundesversammlung überschreiten und in die Souveränität der Kantone eingreifen. In der Begründung dieser Ansicht gehen jedoch die Mitglieder der Minderheit nicht ganz einig. Es kann der Unterzeichnete natürlich nur seinen eigenen Standpunkt beleuchten; auch beschränkt er sich darauf, die Hauptfrage zu erörtern, indem die untergeordneten und eventuellen Meinungsverschiedenheiten füglich in der mündlichen Discussion auseinander gesetzt werden können.

I.

Es gehört zum Wesen eines Bundesstaates, daß die Glieder desselben diejenigen Angelegenheiten, deren Centralisation nicht durch das gemeinsame Interesse Aller geboten ist, in vollkommen freier Weise ordnen

können und in dieser Richtung als souveränes Gemeinwesen gelten. So kommt es, daß in der schweizerischen Eidgenossenschaft 25 verschiedene Gesetzgebungen bestehen, welche einen erheblichen Theil der öffentlichen Verhältnisse und fast das ganze Privatleben beschlagen. Man ist allgemein darüber einverstanden, daß diese relative Autonomie der engeren Kreise in einem Lande wie die Schweiz, in welchem auf so engem Raume eine so große Verschiedenheit aller Lebensverhältnisse und so starke Gegensätze sich finden, für das Gedeihen und für das friedliche und freundliche Zusammenleben der Bevölkerung unentbehrlich ist. Dagegen versteht es sich allerdings ganz von selbst, daß mit einer so bunten Manigfaltigkeit der Einrichtungen auch mancherlei Uebelstände und Härten unzertrennlich verbunden sind. Es ist aber unmöglich, die aus der Einfachheit der Einheitsstaaten hervorgehenden Vortheile und zugleich die Segnungen des reichen, regen und freien Lebens in einer Conföderation zu genießen.

Es kann daher auch nicht zugegeben werden, daß der obersten Gewalt im Bundesstaate ganz von selbst mit innerer Nothwendigkeit die Befugniß zukommen müsse, alle aus dem Conflict zwischen den Gesetzgebungen der Gliederstaaten sich ergebenden Unebenheiten zu beseitigen. Eine solche Macht mit logischer Consequenz auf die Spitze getrieben, würde vielmehr die Gliederstaaten zu bloßen Verwaltungsbezirken erniedrigen. Die diesfällige Berechtigung der Centralbehörde ist daher immer nur nach den positiven Bestimmungen der Verfassung des Bundesstaates, nicht mittelst bloßer Deduction aus einem willkürlich angenommenen Begriffe festzustellen. Gesetzt denn auch, daß die verfassungsmäßige Interventionsbefugniß der Bundesstaatsgewalt als unzulänglich sich herausstelle, so bildet sie doch keineswegs das einzige Mittel der Abhilfe. Es gibt ein aus der Natur der Verhältnisse herfließendes Recht, welches zwar der äußern Sanction entbehrt, dem sich aber doch kein Staat in seinem Verkehr mit den Nachbarstaaten so leicht entziehen kann. Die öffentliche Meinung ist in unsern kleinen Republikern denn doch so mächtig, daß die Behörden derselben es nicht wagen dürfen, ihre Angehörigen gegenseitig systematisch zu bedrücken. Die Erfahrung zeigt, daß die Kantone freiwillig darauf Bedacht nehmen, ihre Gesetzgebungen einander anzunähern, und ganz besonders diejenigen Bestimmungen, welche in ihren Rückwirkungen den Bürgern sich auf lästige Weise fühlbar machen, zu ändern. Ein Hauptmittel der Ausgleichung besteht in dem Abschlusse von Concordaten, und es wird denn auch von diesem Mittel, welches allerdings weniger einfach und wirksam, aber auch weniger gewaltfam ist als eine Bundesdictatur, immer noch Gebrauch gemacht. Sollten aber dessen ungeachtet unerträgliche Uebelstände übrig bleiben, so ist ja jederzeit die Möglichkeit gegeben, eine Partialrevision der Bundesverfassung vorzunehmen. Versuche doch die Bundesversammlung einmal, diesen Weg zu betreten, anstatt die Bundesverfassung mehr oder weniger eigenmächtig durch Beschlüsse und Gesetze fortzubilden. Man klagt ja ohnehin darüber, daß das politische Leben in den Kantonen durch die Centralisation der wichtigsten Zweige

der Staatsgewalt einförmig und matt geworden sei; es wird dasselbe einen neuen Aufschwung nehmen, wenn den obersten Behörden der Kantone und den Bürgern Gelegenheit gegeben wird, bei der Beantwortung von Fragen, welche in die Verhältnisse der Gemeinden sowohl als der Individuen so tief eingreifen, sich zu betheiligen. Die Bundesversammlung ist allerdings befugt, jeden Streit über den Umfang ihrer Competenz in letzter Instanz selbst zu entscheiden. Eine Vollmacht von solcher Tragweite muß aber mit der größten Behutsamkeit angewendet und im Zweifel eher zu eng als zu weit ausgelegt werden, zumal einem Mißbrauche der Bundesgesetzgebung weder ein Referendum, noch ein Veto entgegen steht. In diesem Sinne haben die Bundesbehörden früher immer ihre Stellung gegenüber den Kantonen inne gehalten. Erst in den letzten Jahren hat eine immer größere Freiheit in der Auslegung der Verfassung und in der Ausdehnung der Bundes-Sphäre Platz gegriffen, während in der That ein Bedürfnis hiefür je länger je weniger vorhanden ist, nachdem die Bundesinstitutionen nach allen Richtungen hin ihre volle Ausbildung erhalten haben und energisch functioniren.

II.

So viel im Allgemeinen. Was nun die Niedertlassungsverhältnisse im Besondern betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß vor dem Jahr 1848 die Kantone mit Beziehung auf dieselben einander als vollkommene unabhängige und souveräne Staaten gegenüber gestanden sind. Es ist daher lediglich zu untersuchen, welche Beschränkungen der dießfälligen Hoheitsrechte in der Bundesverfassung enthalten seien. Hierbei sind wesentlich die Artikel 41 und 42 zu Rathe zu ziehen. Einige andere Vorschriften, die ebenfalls zur Sprache gekommen sind, gehören schwerlich hieher.

1. Vor Allem aus ist es kaum ernstlich gemeint, wenn sogar die Artikel 3 und 5, welche die Souveränität der Kantone garantiren, zu Hilfe genommen werden, um einen Gesetzesvorschlag zu rechtfertigen, der den Kantonen von Bundeswegen in einem Gebiete, auf welchem sie sich bis dahin mit völliger Freiheit bewegt haben, ganz neue Einrichtungen aufdringt. Es wird zwar zugegeben, daß nach Erlaß eines solchen Bundesgesetzes jeder einzelne Kanton nicht mehr beliebige Grundsätze in seine Gesetzgebung niederlegen könne, also wirklich in seiner Gesetzgebungshoheit beschränkt werde; allein die Beschränkung bestehe bloß darin, daß er verhindert werde, seine Souveränität über ihr natürliches Gebiet auszu dehnen. Es handle sich nicht darum, die Kantonal-Souveränität im Grundsätze zu beschränken, sondern nur zwischen den Souveränitäten feste Grenzen zu ziehen, damit alle Souveränitäten gleichberechtigt neben einander existiren können. Hierin liegt offenbar ein ganz unklarer und schiefer Gedanke. Die Ziehung einer Grenze hat nur einen Sinn zwischen dem Bunde auf der einen, und den Kantonen auf der andern Seite, nicht aber zwischen den Kantonen unter einander. Die ge-

sammte Staatsgewalt ist zwischen dem Bunde und den Kantonen getheilt. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, zu untersuchen, wie weit die kantonale und wie weit die föderale Sphäre reiche. Die Kantone hingegen stehen einander einfach gleich; jeder hat genau die gleichen Rechte, wie alle andern. Es kann die Souveränität des Bundes auf Kosten der Kantone und die Souveränität der Kantone auf Kosten des Bundes erweitert werden. Zwischen den Kantonen hingegen besteht ein solches Verhältniß überall nicht.

Ferner ist Folgendes zu beachten. Die kantonale Staatsgewalt äußert sich in einer gedoppelten Richtung. Sie erfaßt als Personalhoheit alle Kantonsbürger, wo sie sich auch immer in der Welt aufhalten mögen, und sie bindet als Territorialhoheit alle auf dem Kantonsgebiete lebenden Menschen, welchem Kanton oder welchem fremden Staate sie auch immer angehören. Die Personalhoheit über einen abwesenden Bürger ist zwar nicht juristisch, aber faktisch durch die Territorialhoheit des fremden Staates, in welchem der Abwesende lebt, beschränkt; während der Geltendmachung der Territorialhoheit in ihrem vollen Umfange keinerlei faktisches Hinderniß im Wege steht. Wenn daher der Bundesrath, in Anwendung der Art. 3 und 5 darauf ausgeht, die Territorialgewalt des Niederlassungskantons gegen die Personalgewalt des Heimathkantons zu schützen, so ist dieß ein ziemlich überflüssiges Bemühen, das überdieß lebhaft an die Fabel vom Wolf und dem Lamme erinnert; auch kann keineswegs zugegeben werden, daß in den Einrichtungen und Rechtsfähen, in denen bis dahin die Personalgewalt sich geäußert hat, eine Ausdehnung der Souveränität über ihr natürliches Gebiet enthalten sei.

Das Heimathrecht ist ein rein persönliches, vom Wohnsitz absolut unabhängiges Verhältniß, welches den Bürger mit seinem Kanton und ganz besonders mit seiner Gemeinde aufs Engste verbindet. Dieses Verhältniß hat sich in der Schweiz auf ganz eigenthümliche Weise ausgebildet. Der Berichterstatter gehört keineswegs zu denen, welche diese Einrichtung unbedingt bewundern; aber er findet, daß es nicht angehe, so willkürlich mit derselben umzuspringen, daß während einer noch so langen Abwesenheit des Bürgers das Heimathrecht für ihn fortwährend in voller Kraft bestehe, dagegen jede Ansprache der Heimathsbehörden an den Abwesenden, jeder Einfluß derselben auf sein Schicksal vollkommen gehemmt sein soll. Wenn diese Ordnung des Verhältnisses natürlich wäre, so würde wohl nicht die große Mehrheit der Kantone unter einander durch Konkordat, und es würde nicht die Eidgenossenschaft durch einen Staatsvertrag mit Frankreich das entgegengesetzte Princip sanctionirt haben.

Man kann die gänzliche Unabhängigkeit des Heimathrechtes vom Wohnsitz unnatürlich finden, weil allerdings durch eine lange Abwesenheit der Betreffende seiner Heimath immer mehr entfremdet und seinem Wohnorte immer näher gebracht wird. Deshalb verfügen sehr viele Gesetzgebungen, daß nach einer gewissen Zeit der Abwesende sein früheres Hei-

mathrecht verliert und an seinem Wohnorte heimathberechtigt wird. Wenn man aber die Heimathgemeinde zwingt, dem Abwesenden und seinen Nachkommen fort und fort Heimathscheine auszustellen, und für den Fall ihrer Verarmung gewissermaßen Bürgerschaft zu leisten, so ist es unnatürlich, in allen übrigen Beziehungen dem Verhältniß jede Wirkung abzusprechen.

2. Daß der Art. 14 der Bundesverfassung, welcher in der Botschaft des Bundesrathes ebenfalls citirt wird, auf das Verhältniß zwischen den Kantonen und ihren abwesenden Bürgern keine Anwendung finden kann, springt in die Augen, indem derselbe lediglich von Streitigkeiten zwischen zwei Kantonen handelt, und (wie dieß schon im Bundesvertrage von 1815 vorgeschrieben ist) den Streitenden jede Selbsthülfe und jede Bewaffnung untersagt. Dagegen könnte man bei oberflächlicher Betrachtung allerdings glauben, daß Art. 74, Ziffer 13, einen Anhaltspunkt darbiete, um die Befugniß der Bundesversammlung zu Erlassung des vorliegenden Gesetzes festzustellen. Es giebt aber der Bundesrath selbst zu, daß über den Inhalt der in dem bezeichneten Artikel enthaltenen Vollmacht gestritten werden könne, und daß trotz des allgemeinen Wortlautes desselben das Gesetzgebungsrecht der Bundesversammlung sich doch nicht auf das ganze Gebiet der Niederlassungsverhältnisse, sondern nur so weit erstreckt, als Art. 41 der Bundesverfassung und die Kantonal-Souveränität es gestatte. Diese Interpretation ist gewiß ganz richtig, indem die Abgrenzung der Bundes- und der kantonalen Staatsgewalt im ersten Abschnitte enthalten ist, während der zweite Abschnitt nur die Einrichtung der Behörden, welche die im ersten Abschnitte definirte Bundesgewalt handhaben sollen, und ihr Verhältniß zu einander bestimmt. In dieser Weise aufgefakt, dient aber der Art. 74, Ziffer 13, offenbar nicht dazu, der Bundesversammlung Befugnisse zuzuweisen, welche nicht in der durch den ersten Abschnitt festgestellten Bundesgewalt enthalten sind.

3. Bevor die allein maßgebenden Artikel 41 und 42 der Bundesverfassung selbst ins Auge gefaßt werden, bleibt noch übrig, den Versuch zu widerlegen, welcher gemacht worden ist, die gesetzgeberische Kompetenz der Bundesversammlung aus ihren administrativ-richterlichen Attributen abzuleiten. Es wird gesagt, daß die Bundesversammlung, indem sie berechtigt sei, Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse zu entscheiden, und dabei nach festen Prinzipien zu verfahren, ohne Zweifel auch die Befugniß habe, diese Prinzipien in Gesetzesform zu verkünden. Zu diesem Raisonnement hat der Art. 49 der Bundesverfassung Veranlassung gegeben. Nach diesem Artikel steht es allerdings den Bundesbehörden zu, zu entscheiden, ob ein Urtheil irgend eines kantonalen Gerichts in der ganzen Schweiz vollziehbar sei. Zu diesem Behufe muß namentlich auch die Zuständigkeit des Gerichts, welches das Urtheil gefällt hat, gewürdigt werden, und es läßt die Bundesverfassung den Bundesbehörden hiefür einen Raum, in welchem sie sich mit einer gewissen Freiheit, sowohl in Entscheidung concreter Fälle, als auch in Aufstellung abstracter Normen

bewegen können. Dieses Argument ist aber überall nicht anwendbar, wo die Bundesverfassung selbst die Grundsätze festgestellt hat, nach denen eine Streitigkeit entschieden werden muß, wie dieß gerade mit Hinsicht auf die Niederlassungsverhältnisse der Fall ist.

4. Durch Art. 41 der Bundesverfassung wird nun allerdings allen Schweizern, welche zur christlichen Religion sich bekennen, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Aber diese Garantie trägt keineswegs den absoluten Charakter an sich, welchen ihr der Bundesrath in seiner Botschaft zuschreibt. Der Bundesrath zieht aus dem Art. 41 geradezu den Schluß, daß die Kantone verpflichtet seien, alle ihre Einrichtungen so zu gestalten, daß den Niedergelassenen aus ihrem Doppelverhältnisse zur Heimath und zum Wohnort keine Nachtheile oder Lasten erwachsen können. Der Bundesrath scheint zu glauben, daß es bei Abfassung des schweizerischen Grundgesetzes darauf abgesehen worden sei, ein Ideal der Niederlassungsfreiheit zu schaffen; und doch war die constituirende Behörde weit entfernt davon, einem solchen Gebilde nachzujagen. Die trockene Wirklichkeit besteht vielmehr darin, daß die Kantonal-Souveränität in Hinsicht auf die Behandlung der wegziehenden und der abwesenden Bürger gar nicht und mit Beziehung auf die Aufnahme und die Behandlung der Angehörigen anderer Kantone in sehr ungenügender Weise beschränkt worden ist. Dieser letztere Mangel ist weit mehr zu bedauern, als jene Lücke, mit der in der That keine erheblichen Uebelsände verbunden sind. Anstatt nun den Art. 41, welcher ein sehr hartes Verfahren gegen die Niedergelassenen möglich macht, einer Revision zu unterwerfen, wird ein Sturm auf das Verhältniß zwischen dem Niedergelassenen und seiner Heimath unternommen. Dieses Verhältniß, welches die Bundesverfassung in seinem ganzen Umfange der Kantonal-Souveränität anheim stellt, wird nun mittelst einer kühnen Construction umgekehrt in die Bundes-Sphäre hineingeschoben und mit der größten Freiheit umgestaltet. Hingegen das höchst unbefriedigende Verhältniß zum Niederlassungskanton bleibt unverändert, wie es ist.

Diese Anklage zu erhärten, wird dem Berichtstatter nicht schwer fallen, und es soll zu diesem Behufe zuerst die Beziehung des Niedergelassenen zum Wohnsitze, dann diejenige zur Heimath in's Auge gefaßt werden:

a. Was die Bedingungen betrifft, unter denen ein Schweizer in einem Kanton, dem er nicht angehört, Aufnahme verlangen kann, so hat sich die Bundesverfassung begnügt, das Concordat, welches unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom Jahr 1815 bestand, zur Bundesnorm zu erheben. Die Niederlassungsfreiheit ist daher gegenwärtig beschränkter als zur Zeit der Mediationsverfassung. Wer sich keines guten Leumunds erfreut, oder nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, oder sich über einen genügenden Erwerb nicht ausweisen kann, ist in die Grenzen seines Kantons eingeschlossen. In dieser Beziehung ist die

individuelle Freiheit in der Schweiz unzweifelhaft viel geringer, als in den meisten Staaten von Europa und in der nordamerikanischen Union. Diejenigen, welche so glücklich gewesen sind, in einem fremden Kanton Aufnahme zu finden, können immerhin noch in ihrem Adoptiv-Vaterland höchst stiefmütterlich behandelt werden. Die einzige Garantie, welche die Söbgenossenschaft ihnen bietet, besteht darin, daß man sie nicht schlechter behandeln darf, als die Angehörigen des betreffenden Kantons, welche in einer Gemeinde, in der sie kein Bürgerrecht haben, niedergelassen sind. Hieraus folgt, daß es möglich ist, die Niedergelassenen zur Tragung aller Gemeindelasten anzuhalten und sie von allen Gemeinderechten auszuschließen. Es giebt Kantone, die erlauben, ihre eigenen Bürger, die in einer fremden Gemeinde leben, mit drückenden Kopfsteuern zu belegen. Es giebt Kantone, in denen die Niedergelassenen den Kapitalwerth von Gemeindegeldern, Schulhäusern u. dgl. verzinzen und Alles, was sie in der Gemeinde genießen, schwer versteuern müssen, während die Bürger fast frei sind von öffentlichen Lasten. Mit Einem Worte: die Niedergelassenen hängen durchaus vom guten Willen, von der Gnade und Ungnade der Kantonalbehörden ab. Ihre Lage ist in den verschiedenen Kantonen sehr verschieden; hin und wieder ist sie wahrhaft gedrückt. Von einer rationellen Gestaltung des Verhältnisses ist überall keine Rede.

b. Das Verhältniß der abwesenden Bürger zu ihrem Heimathskanton ist durch die Bundesverfassung in keiner Weise geschützt. Es ist ein Grundgedanke, der sich durch die ganze Bundesverfassung wie ein rother Faden hindurch zieht, daß (abgesehen von gewissen speciellen Garantien) kein praktisches Bedürfniß vorhanden sei, die Bürger gegen Mißhandlung durch ihre eigenen Behörden zu schützen. Die Bundesverfassung erlaubt den Kantonen, ihre Geseze nach Gutfinden einzurichten; nur sollen diese Geseze für alle Schweizer eben so gut gelten, wie für die Kantonsbürger.

Wenn man auch füglich der Ansicht sein kann, daß es nicht in allen Richtungen eine genügende Garantie für den Schweizer bilde, in jedem Kanton den Kantonsangehörigen gleich gestellt zu sein, so muß man doch gestehen, daß noch kein Kanton auf den wunderlichen Einfall gerathen ist, seinen Angehörigen, die ihr Glück auswärts zu machen versuchen, Hindernisse in den Weg zu legen. Es ist uns daher auch zur Stunde noch vollkommen klar, warum die Bundesverfassung die Befugniß der Bürger, aus ihrem Kanton weg zu ziehen und auswärts zu leben, in keiner Weise gewährleistet hat. Es wird auch gegenwärtig von Niemandem behauptet werden, daß seit dem Jahr 1848 in irgend einem Kanton Exationen auswärts lebender Bürger ausgezogen worden seien, an die bei Abfassung der Bundesverfassung Niemand gedacht habe. Man fordert Armensteuern von ihnen, wie von jeder. Man übt, gestützt auf Konfiskate, die Vormundschaft über sie aus, und läßt ihnen die Wohlthat ihrer heimathlichen Gesezgebung mit Hinsicht auf Status- und

Familienverhältniß und Erbrecht angehehen, wie von jeher. Die große Zahl der Niedergelassenen wäre hiemit gar wohl zufrieden, wenn nur die Behörden des Niederlassungskantons dazu Hand bieten würden.

So stehen nun die Sachen; und bei dieser Sachlage lassen die Bundesbehörden ganz gemüthlich den Art. 41, welcher den gegenwärtigen Bedürfnissen und Anschauungen in keiner Weise mehr entspricht, fortbestehen, scheuen sich dagegen nicht im mindesten, das Verhältniß zwischen dem Niedergelassenen und dem Heimathkanton, das ihrem Bereiche gänzlich entzogen ist, nach Gutfinden umzumodeln!

5. Unter allen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesvorschlages ist keine, die so sehr mit den geschichtlichen Grundlagen der Bundesverfassung im Widerspruche steht und so sehr das Gepräge der Willkürlichkeit an sich trägt, wie das von Bundeswegen an die Gemeinden gerichtete Verbot, von ihren abwesenden Mitbürgern Armensteuern einzufordern. Es verdient daher dieser Punkt noch eine besondere Besprechung. Es sind bei demselben die Kantone gar nicht, sondern nur die Gemeinden theilhaftig, und es kann bei der dießfälligen Erörterung unmöglich irgend eine Theorie oder Doctrin, sondern nur das positive Recht den Ausschlag geben; denn vor der Theorie würden die obligatorischen Armensteuern überhaupt in irgend einer Modalität kaum bestehen können, und es giebt beinahe so viele Theorien als Köpfe, und selbst in jedem einzelnen Kopfe wechseln die Theorien mit großer Leichtigkeit. Nun steht aber nach dem positiven Rechte vieler Kantone die Pflicht, Armensteuern an eine bestimmte Gemeinde zu bezahlen, mit dem Rechte, in dieser Gemeinde Armenunterstützung zu beziehen, im engsten Zusammenhange. Daß man kritisch und theoretisch diese beiden Seiten des Armenrechts trennen kann, ist vom Standpunkte des Bundesrechts aus in der That sehr gleichgiltig. Maßgebend ist die Thatsache, daß in den meisten Kantonen die Bürgerschaft positiv und geschichtlich als Verein aufgefaßt wird, dessen Mitglieder einander im Falle der Verarmung persönlich zu unterstützen haben, wobei auf den Wohnsitz gar nichts ankommt. Daher sind in diesen Kantonen von Nichtbürgern niemals Armensteuern eingefordert, die Bürger hingegen, wo sie auch immer leben mochten, als beitragspflichtig behandelt worden. Diese Einrichtung, welche sogar in der als Einheitsstaat constituirten helvetischen Republik Anerkennung gefunden hat, bildete im Jahr 1848 die Regel; kein Mensch hat bei Einführung der Bundesverfassung daran gedacht, dieselbe abzuändern. Mit welchem Grunde kann nun auf einmal die Bundesversammlung in diese positive Rechtsordnung eingreifen, die aktive Seite festhalten und die passive zerstören?

6. Gesezt aber auch, daß die Bundesversammlung befugt sei, Konflikte, welche zwischen den kantonalen Gesetzgebungen bestehen, zu beseitigen, so ist doch die Aufhebung der zwischen den Kantonen bestehenden Konföderate eine ganz exorbitante Maßregel. Daß in der Votschaft des

Bundesrathes enthaltene Raisonnement könnte doch höchstens dahin führen, zu bestimmen, daß der Niederlassungskanton berechtigt sei, von dem Niedergelassenen Armensteuern zu erheben, die Vormundschaft über ihn anzuordnen, seine Familien- und Status-Verhältnisse zu regeln; und daß, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch mache, der Heimathkanton sich der Geltendmachung der in der Personalhoheit liegenden analogen Rechte zu enthalten habe.

Diesen Bericht unterzeichnet hochachtungsvoll

Bern, den 13. Januar 1863.

Für die Minderheit der Kommission:
Dr. J. Rüttimann.

**Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf,
betreffend Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den
interkantonalen Niederlassungsverhältnissen. (Vom 13. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1863
Date	
Data	
Seite	155-163
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 958

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.